

Satzung des Landesverbandes der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V.

in der Version vom 21. Mai 2006 (Teil 1 von 5)

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen »Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V.«.

Der Sitz des Verbandes ist Schleswig.

Der Verband und seine angeschlossenen Bühnen sind gleichzeitig Mitglied im "Bund deutscher Amateurtheater e.V.".

§2 Rechtliche Stellung des Verbandes

Der Verband wird in das Vereinsregister des für den Verbandssitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§3 Ziel und Zweck des Verbandes

1. Der Verband will planmäßige Pflege und Förderung der Amateur- und Laienspielgruppen betreiben, sowie dem Volksbrauch und dem niederdeutschen Bühnenspiel Geltung verschaffen.
Im Rahmen dieser Ziele soll die Jugendarbeit einen Schwerpunkt bilden.
2. Der Verband ist kein Besucherring.
3. Die aktive Spielbetätigung liegt bei den Bühnen.
4. Etwaige Einnahmen haben ausschließlich und unmittelbar diesen Zielen zu dienen.
5. Spenden und Zuschüsse finden nur für den satzungsgemäßen Zweck Verwendung.
6. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Seine Mitgliedsbühnen und Mandatsträger haben sich innerhalb des Verbandes einer parteipolitischen Betätigung zu enthalten.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft im Verband

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Amateurtheater, Gruppen, die das darstellende Spiel pflegen und Vereinigungen, die heimatliche Volksbräuche und Heimatspiel betreiben sowie jeweils deren Jugendgruppen.
2. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder.

3. Juristische Personen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft zum Verband schränkt nicht die Eigenständigkeit der Mitgliedsbühnen ein.

§6 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund der schriftlichen Anmeldung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden vom Verbandstag beschlossen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat die Möglichkeit, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

Es hat durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Verbandes verwirklichen zu helfen, die Interessen des Verbandes zu vertreten und nachteilige Einflüsse von ihm abzuwenden. Das Mitglied hat die Pflicht die Satzung des Verbandes zu befolgen sowie aktiv Anteil am Verbandsgeschehen zu nehmen.

Die Mitglieder des Präsidiums genießen bei allen Mitgliedsbühnen Gastrecht.

§9 Ehrenmitglieder

1. Personen, welche sich um den Verband bzw. im Rahmen des Amateurtheaters besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbandes durch den Verbandstag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Willenserklärung ist schriftlich abzugeben und dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - b) durch Auflösung des Verbandes.
 - c) für die in §5 Ziffer 2 genannten Mitglieder durch Tod.
 - d) durch Erlöschen der Mitgliedsbühne, der juristischen Person und Körperschaften.
 - e) durch Ausschluss.
2. Ausgeschlossen werden kann:

Satzung des Landesverbandes der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V.

in der Version vom 21. Mai 2006 (Teil 2 von 5)

- a) wer die Satzung nicht beachtet oder den Interessen des Verbandes entgegen handelt
 - b) wer sich den Beschlüssen des Verbandes widersetzt
 - c) wer trotz Mahnung nicht der Beitragspflicht nachkommt und länger als sechs Monate mit der Abführung der Beiträge im Rückstand ist
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen (Einschreibebrief). Gegen die Ausschlussentscheidung steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser muss schriftlich erfolgen und mit der erforderlichen Begründung beim Präsidium spätestens einen Monat nach Zustellung eingegangen sein.

§11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. das geschäftsführende Präsidium

§12 Der Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.
2. Zur Teilnahme an den Verbandstagen, ihrer Verhandlung und Abstimmung ist jedes ordentliche Mitglied oder diesem gleichgestellte Mitglieder berechtigt.
3. Dem Verbandstag obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Präsidiums sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Erteilung der Entlastung des Präsidiums.
 - c) Wahl des Präsidiums.
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
 - e) Entscheidung über Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§9 Ziffer 2).
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über Fusionen mit anderen Verbänden.
 - i) Beschlussfassung über den Austritt aus Verbänden.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§13 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn

1. das Interesse des Verbandes dieses erforderlich macht und/oder
2. die Einberufung von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gefordert wird.

§14 Das Präsidium

Das Präsidium des Verbandes besteht aus:

1. dem/der Präsidenten/Präsidentin
2. dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
3. dem/der zweiten Vizepräsidenten/-präsidentin
4. dem/der Kassenwart/in
5. dem/der künstlerischen Berater/in
6. dem/der Jugendreferent/in
7. dem/der Öffentlichkeitsreferent/in
8. dem/der Referent/in für das niederdeutsche Spiel
9. dem/der Medienreferent/in

§15 Geschäftsführendes Präsidium

Als geschäftsführendes Präsidium, das zugleich Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist, und in das Vereinsregister eingetragen wird, gelten:

1. der/die Präsident/in
2. der/die Vizepräsident/in
3. der/die Kassenwart/in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, von denen eines der/die Präsident/in oder der/die Vertreter/in sein sollte.

§16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium tagt bei Bedarf mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Es

- verwirklicht die Beschlüsse des Verbandstages,
- erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben,
- führt die laufenden Geschäfte des Verbandes durch die Geschäftsführung.

Es entscheidet

- über den Haushaltsplan
- über Rücklagen nach §58 AO
- über die Vertragsabschlüsse

Satzung des Landesverbandes der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V.

in der Version vom 21. Mai 2006 (Teil 3 von 5)

- über die Einstellung des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin

Es bereitet die Verbandstage vor und führt sie durch.

Es legt die Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder fest.

Es ist gegenüber dem Verbandstag verantwortlich.

§17 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat fällt die Aufgabe zu, über Einsprüche der Mitgliedsbühnen und über sonstige, ihm vom Verbandspräsidium zugeleiteten Vorgänge zu entscheiden.
2. Der Ehrenrat setzt sich aus den ersten Vorsitzenden oder vergleichbarer Gremien der Mitgliedsbühnen zusammen. Ausgenommen sind die Vertreter, deren Bühne betroffen sind. Soweit die Bühnenleitung Mandatsträger im Verbandspräsidium ist, tritt an seine Stelle der satzungsgemäße Vertreter. Die Übertragung der Stimme per Vollmacht an die Leitung einer anderen Mitgliedsbühne oder Verbandsfremde ist nicht zulässig.
3. Der Ehrenrat hat sich jeweils nach Anrufung zu konstituieren und einen Vorsitzenden und Protokollführer zu wählen. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Verbandspräsidium schriftlich mitzuteilen.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§18 Kassenprüfer

Mindestens zwei von dem Verbandstag zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium des Verbandes angehören dürfen, haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen.

Über die Prüfung, die von zwei Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden muss, ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten. Dieser Bericht ist auch dem Verbandstag bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer sind bei dem Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet, sofort und unangemeldet eine Überprüfung der Gesamtkassenlage durchzuführen.

Das Ergebnis ist dem Präsidium gemäß §14 unverzüglich spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Die Wahlzeit ist in §20 Ziffer 4 geregelt.

§19 Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandstages

1.
 - a) Zur Beschlussfassung des geschäftsführenden Präsidiums ist erforderlich, dass mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder erschienen sind, von denen mindestens zwei Vertreter dem geschäftsführenden Präsidium angehören müssen.
 - c) Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.
 - d) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Vorliegen mehrerer sich widersprechender Anträge ist an Stelle der Handzeichenabgabe die Abstimmung per Stimmzettel durchzuführen.
 - e) Sobald der Antrag auf Stimmzettelverwendung eingebracht wird, ist diesem stattzugeben.
2. Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn Vertreter von 25 Prozent der Mitgliedsbühnen, die nicht in der Sache betroffen sind, erschienen sind. Für die Abstimmung der anstehenden Entscheidungen gelten die Bestimmungen des §19, Ziffer 1c bis 1e.
3.
 - a) Der Verbandstag fasst im allgemeinen seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
 - b) Für einen Dringlichkeitsantrag bedarf es für die Zulassung zunächst einer 2/3 Stimmenmehrheit.
 - c) Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - d) Mit gleicher Mehrheit müssen sich die Delegierten auch für die Aufnahme oder Fusion mit einem anderen Verband aussprechen.
 - e) Um einem wirksamen Beschluss für die Auflösung des Verbandes zu erreichen, müssen mindestens 3/4 aller eingeschriebenen Mitglieder für eine solche Maßnahme stimmen. Wenn sie am Erscheinen zu diesem besonders einzuberufenden Verbandstag verhindert sind, muss zum Sitzungsbeginn das schriftliche Einverständnis vorliegen.
4. Das Stimmrecht wird in folgender Weise ausgeübt: Mitgliedsbühnen je fünf Stimmen, Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme. Mitglieder laut §5, Abs. 2 und 3 haben kein Stimmrecht.

Satzung des Landesverbandes der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V.

in der Version vom 21. Mai 2006 (Teil 4 von 5)

Stimmenübertragungen an Vereins- und Verbandsfremde sind nicht zulässig. Auch ist eine Vertretung der Mitgliedsbühnen durch Mandatsträger des Präsidiums ausgeschlossen.

§20 Wahlen

Das Präsidium wird auf dem Verbandstag in freier und geheimer Wahl gewählt.

1. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages kann auf Antrag von dem Grundsatz der geheimen Wahl abgewichen werden und die Berufung durch Handzeichen erfolgen.
2. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
3. In den Jahren, die nicht Schaltjahre sind, werden gewählt:
 1. der/die Präsident/in
 2. der/die Kassenwart/in
 3. der/die künstlerische Berater/in
 4. der/die Jugendreferent/in
 5. der/die Medienreferent/inDie übrigen Mitglieder des Präsidiums sind im Schaltjahr zu wählen.
4. Hinzu kommt alle zwei Jahre die Wahl der Kassenprüfer, die jeweils längstens vier Jahre dieses Amt ausüben dürfen. Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist eine erneute Wahl zulässig.
5. Als gewählt gilt der Kandidat, der auf sich die einfache Stimmenmehrheit vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl – gesonderter Wahlgang - zwischen den stimmgleichen Bewerbern durchzuführen.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Präsidium bis zur Durchführung der nächsten Wahl im Amt.
7. In das geschäftsführende Präsidium kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
8. Auch nicht Anwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Bestätigung zur Übernahme eines Amtes vor Beginn des Wahlganges vorliegt.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig, d.h. während der Amtszeit, aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Wahlmöglichkeit ein Ersatzmitglied bestellen. Positionen des geschäftsführenden Präsidiums können vom Präsidium nur mit einer 2/3 Mehrheit der verbleibenden Präsidiumsmitgliedern bestellt werden. §19, Ziffer 1b bis 1e, sowie §13 i.V.m. §20 finden entsprechend Anwendung.
10. Mitglieder, welche mit einem Mandat betraut waren, haben auch nach dem Rück- oder Aus-

tritt, bzw. dem Ausschluss, auf Verlangen über ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zu geben.

11. Dem Präsidium dürfen nicht mehr als drei Mitglieder einer Mitgliedsbühne angehören.

§21 Einberufungsfrist und Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag (§ 12 und 13) ist von dem/der Präsidenten/in schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen; der Tag des Postzuganges und der Sitzungstag dürfen in diese Frist nicht einbezogen werden.
2. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn der/die Versammlungsleiter/in nach Prüfung zu Beginn der Zusammenkunft feststellt, dass die Einladungen an alle Mitglieder form- und fristgerecht erfolgt sind. Der Verbandstag verliert seine Beschlussfähigkeit, wenn von den in der zu führenden Anwesenheitsliste aller ordentlichen Mitglieder weniger als 50% anwesend sind. Bei Eintreten dieses Ereignisses ist der/die Präsident/in verpflichtet, mit dem gleichen Tagesordnungspunkt bzw. der gleichen Tagesordnung einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Zwischen den Verbandstagen muss eine Mindestfrist von zwei Wochen liegen. Dieser erneute Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon sind die Entscheidungen nach §19 Ziffer 3d und e. In der Einladung für den außerordentlichen Verbandstag muss auf die vorstehende Bestimmung hingewiesen werden.
3. Anträge, welche auf dem Verbandstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen. Sie müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag bei dem/der Präsidenten/Präsidentin oder im Verhinderungsfalle seinem/r Vertreter/in zugegangen sein. Soweit die Anträge jedoch Satzungsänderungen betreffen oder unter die nach §12 der Satzung von dem Verbandstag zu treffenden Entscheidungen fallen und somit zur gültigen Beschlussfassung gemäß §32 BGB schon bei der Einberufung in die Tagesordnung aufzunehmen sind, müssen diese vor der Herausgabe der Einladungen vorliegen. Dringlichkeitsanträge - mit Ausnahme der vorgenannten Einschränkungen - können auch nach dieser Frist gestellt werden.

§22 Sonstige Entscheidungsbefugnisse

Über die in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet das Präsidium; soweit es sich um Fragen der Änderung des Zieles und des Zweckes des Verbandes handelt, der Verbandstag.

§23 Verbandsauflösungen und Verbandsvermögen

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Bei der Auflösung können Mitgliedern die im Geschäftsjahr geleisteten Beiträge erstattet werden. Eingebrachte Sachleistungen oder Gegenstände können die Mitglieder zurückerhalten.
2. Falls der Verbandstag bei der Beschlussfassung über die Verbandsauflösung keine Liquidatoren bestellt, werden
 - der/die Präsident/in
 - der/die Kassenwart/in und
 - der/die Jugendreferent/invertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieser Personenkreis hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Verbandsvermögen zunächst zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden. Das Vermögen ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§24 Auflösungsbekanntgabe

Die Verbandsauflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Dienststellen, welche die Gemeinnützigkeit erklärt haben, oder von denen der Verband Zuschüsse bzw. Beihilfen erhält, ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.

§25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung vom 05. März 1972 wurde zuletzt auf dem Verbandstag am 21. Mai 2006 in Plön geändert und tritt sofort in Kraft.

Diese Satzung wurde am 09. Mai 2007 eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg.

Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle

An der Trave 1
DE-23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 / 99 92 96
Fax: 04551 / 99 92 98
E-Mail: buero@amateurtheater-sh.de

Homepage

<http://www.amateurtheater-sh.de/>

Eingetragen beim Amtsgericht Flensburg unter der Registriernummer 2 VR 145 SL.

Der Verband ist als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Flensburg bzw. Bad Segeberg anerkannt.